

Gemäß Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2020-0.834.140

Mit 07. Jänner 2021 treten ergänzende Maßnahmen gemäß COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2021/21) in Kraft. Sie gelten zunächst bis auf Weiteres und werden regelmäßig evaluiert sowie an die aktuelle epidemiologische Entwicklung angepasst. Im vorliegenden Schreiben werden die nun geltenden Regelungen erläutert. Diese betreffen die Bereiche:

1. Hygiene und Schulorganisation
2. Unterricht
3. Prüfungen und Leistungsbeurteilung

Schülerinnen und Schüler der Unterstufe wechseln ab 07. Jänner 2021 in den ortsungebundenen Unterricht. Die Schule bleibt aber für Betreuung und pädagogische Unterstützung offen. Alle Schülerinnen und Schüler, unabhängig vom beruflichen Hintergrund ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, können diese Betreuung und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Für die Tage vom 7.-17. Jänner 2021 können die Eltern per Mail (office@brg.salzburg.at) mitteilen, welches Kind für welchen Zeitraum am BRG betreut werden soll. (Auch für Kinder, die im laufenden Schuljahr in der NMB angemeldet sind, ist ein allfälliger Besuch der NMB anzumelden). Diese Meldung erfolgt im Idealfall noch bis zum 23. Dez. 2020 – kann aber bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Aus organisatorischen Gründen muss eine Betreuung für einen Schultag immer mit der ersten Stunde beginnen. Treffpunkt für eine allfällige Betreuung ist daher täglich um 07.45 Uhr vor dem Sekretariat!

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sind grundsätzlich im Distance-Learning, sollen jedoch bereits ab 07. Jänner 2021 klassen- bzw. tageweise an die Schulen zurückkehren, damit Leistungsfeststellungen und eine entsprechende Vorbereitung darauf erfolgen können. Der Übersichtsplan für die Präsenzphasen der Oberstufenschüler*innen erfolgt gesondert!

Ab Montag, den 18. Jänner 2021 findet eine Rückkehr zum regulären Schulbetrieb für alle Schülerinnen und Schüler statt.

1.1. Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (ab Sekundarstufe I)

§ 9 Abs. 4 & 5, 23 Abs. 2 & 3 & § 35 C-SchVO 2020/21, § 9 Abs. 6 SchPflG, § 45 Abs. 4 SchUG

In Schulen ab der Sekundarstufe I sind alle Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten, verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen.

Ein Mund-Nasen-Schutz muss den Mund und die Nase nicht nur abdecken, sondern auch eng anliegen. Das Material hat eine mechanische Barriere zu bilden, um das Verspritzen von Tröpfchen beim Sprechen, Husten und Niesen zu vermeiden. Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig.

Das Tragen eines MNS zählt zu den **Pflichten von Schülerinnen und Schülern**. Eine Verletzung dieser Pflichten löst entsprechende rechtliche Folgewirkungen aus. Jene Schülerinnen und Schüler, welchen aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung das Tragen eines Mund- Nasen-Schutzes nachgewiesenermaßen nicht zugemutet werden kann, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Für jene Schülerinnen und Schüler (bzw. deren Erziehungsberechtigte), welche sich aus sonstigen, mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Unterricht teilzunehmen, besteht die Möglichkeit der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der epidemiologischen Situation sowie einer größtmöglichen Planungssicherheit für die Schulen ist die Erteilung dieser Erlaubnis zum Fernbleiben im Ausmaß von jeweils einer Woche anzustreben. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung.

In diesem Fall können Leistungsfeststellungen wie z.B. Schularbeiten oder Tests nicht stattfinden. Das Nachholen des Lehrstoffes liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten. Darüber hinaus sollten Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen abzulegen sind, wenn eine sichere Beurteilung nicht möglich ist.

Die Regelungen zum Tragen von MNS gelten mit der Maßgabe, dass keine anderen Bestimmungen von Gesundheitsbehörden vorliegen.

1.2. Konferenzen & Elternkontakte

Konferenzen finden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt. Hinsichtlich des Kontakts mit Eltern/Erziehungsberechtigten wird auf § 12 Abs. 1 C-SchV 2020/21 verwiesen. Derartige Kontakte dürfen nur im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden.

2.1 Distance-Learning in der Unterstufe

§§ 34 und 38 C-SchVO 2020/21

An der AHS-Unterstufe erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Es gilt der bisherige Distance-Learning-Stundenplan! Der Schwerpunkt der Unterrichtsarbeit im ortsungebundenen Unterricht liegt auf der Wiederholung und Vertiefung der Unterrichtsinhalte. Sofern es pädagogisch vertretbar ist, können jedoch auch neue Inhalte vermittelt werden.

Schülerinnen und Schüler, die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben zuhause keinen geeigneten Arbeitsplatz haben, über keinen Zugang zu IT-Endgeräten verfügen (Leihgeräte können wieder über das Sekretariat ausgeborgt werden), die pädagogische Unterstützung benötigen oder die zuhause nicht betreut werden können, werden in der Schule beaufsichtigt und beim Lernen unterstützt. Das bedeutet auch, dass Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden können.

Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt.

Der **Betreuungsteil ganztägiger Schulformen** ist durchzuführen, wenn Schülerinnen und Schüler zur ganztägigen Schulform angemeldet sind.

2.2 Unterricht in der Oberstufe

§ 34 Abs. 3 C-SchVO 2020/21

An der AHS-Oberstufe (5.-7. Klassen) erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Es gilt der bisherige Distance-Learning-Stundenplan! Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen, u.a. um anberaumte Leistungsfeststellungen sowie die Vorbereitungen auf Leistungsfeststellungen durchzuführen. Damit soll jenen Schülerinnen und Schülern, die sich seit Ende Oktober im Distance Learning befinden, die Möglichkeit eines Präsenzunterrichtes zum Abschluss des ersten Semesters eingeräumt werden.

An den Präsenztagen der 5.-7. Klassen gilt der Stundenplan lt. WebUntis (inkl. anberaumter Schularbeiten) mit folgender Ausnahme: der gesamte Nachmittagsunterricht (= alle Stunden nach der Mittagspause) wird im Distance-Learning abgehalten. Sollten Labor- bzw. Sportstunden am Tagesbeginn/Tagesende bzw. unmittelbar vor der Mittagspause lt. Stundenplan eingeteilt sein, erfolgt der Unterricht dieser Stunden ebenfalls in ortsungebundener Form (Distance-Learning). Der Übersichtsplan mit den Präsenztagen für die Oberstufenklassen wird gesondert übermittelt.

In unseren Abschlussklassen (8. Klassen) gilt folgender Plan:

- Do, 7. und Fr, 8. Jänner 2021 findet Präsenzunterricht lt. WebUntis statt – ausgenommen davon sind die Labor- und Sporteinheiten, die im Distance Learning abgehalten werden.
- In der Woche vom 11.-15. Jänner 2021 erfolgt der Unterricht in ortsungebundener Form (Distance-Learning – der gültige Distance-Learning-Stundenplan wird von den KVs gesondert übermittelt). Die in dieser Woche anberaumten Schularbeiten werden planmäßig am Schulstandort durchgeführt (s. WebUntis). An Schularbeitstagen der 8. Klassen finden keine weiteren Präsenzstunden vor Ort statt!

2.3 Unterricht in Bewegung und Sport

Präsenzunterricht hat, wenn im Freien zu erfolgen. Ein Abstand von 2 Metern ist einzuhalten. Kontaktsportarten sind unzulässig. Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.

2.4 Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände

Mit Ausnahme von Computer Praxis entfallen alle Freigegegenstände und Unverbindlichen Übungen.

2.5 Unterricht in Musik

Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ist im Präsenzunterricht untersagt. Im **Unterricht für Musikerziehung und in verwandten Unterrichtsgegenständen** ist die gemeinsame Nutzung von Instrumenten durch Lehrkräfte und Schüler/inne/n nach Möglichkeit zu vermeiden; bei Nutzung von Instrumenten durch mehrere Personen ist sicherzustellen, dass sowohl vorher als auch nachher die Hände gewaschen oder desinfiziert werden.

2.6 Laborunterricht

Laborunterricht findet in ortsungebundener Form (Distance-Learning) statt.

2.7 Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

3.1 Leistungsfeststellungen

§ 7 & 8 Abs. 3 C-SchVO 2020/21 & LBVO

Schularbeiten können an AHS-Oberstufen im Präsenzunterricht stattfinden. Voraussetzung für die Abhaltung von Schularbeiten und anderen schriftlichen Leistungsfeststellungen ist eine zeitgerechte und intensive Vorbereitung im Unterricht.

Pro Tag und Woche darf nicht mehr als die Zahl an Schularbeiten stattfinden, die für die jeweilige Schularart festgelegt ist.

In der Unterstufe müssen Schularbeiten verschoben werden oder entfallen. Verschiebungen können bis längstens 22. Jänner 2021 erfolgen (nach Rücksprache mit der Schulleitung in Einzelfällen auch später - Prüfungsschluss ist der 29. Jänner 2021)

Für das Wintersemester 2020/21 gilt:

- In jedem Unterrichtsgegenstand darf max. eine Schularbeit stattfinden.
- Bei Verschiebung des Termins einer Schularbeit kann der Lehrstoff erneut bekannt gegeben werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Umfang der Stoffgebiete angemessen und durch die Schüler/innen bewältigbar ist.
- Schularbeiten, die nicht stattgefunden haben oder von Schüler/innen (z.B. aufgrund von Quarantäne) versäumt wurden, sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung möglich ist. Eine Absage von Schularbeiten soll in Abschlussklassen nach Möglichkeit vermieden werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Schularbeiten, die durchgeführt wurden und bei denen mehr als die Hälfte der Schüler/innen mit „Nicht genügend“ zu beurteilen war, nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs wiederholt werden.

Andere schriftliche Leistungsfeststellungen (z.B. Tests) dürfen – nach Abstimmung mit der Schulleitung – nur dann durchgeführt werden, wenn durch andere Leistungsfeststellungen (z.B. Mitarbeit usw.) keine sichere Beurteilung möglich ist.

Damit gezielt darauf reagiert werden kann, in welchen Bereichen ergänzender Unterricht notwendig ist bzw. in welchen Teilgebieten eines Unterrichtsgegenstandes die Lehr-/Lernziele nicht erreicht wurden, wird empfohlen „**Informationsfeststellungen**“ (z. B. Kompetenzchecks) zu nutzen.

Für das erweiterte Krisenteam am BRG,

Johannes Schiendorfer (Schulleiter), 22. Dez. 2020